Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3676

07. 12. 88

Sachgebiet 754

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/3477 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1989

A. Problem

Erhöhung der Ausgleichsabgabe 1989 nach dem Dritten Verstromungsgesetz über 4,5 v. H. hinaus auf 8,5 v. H. zur Deckung der Rechtsansprüche.

B. Lösung

Zustimmung des Deutschen Bundestages zu der einschlägigen Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher weitergegeben. Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nach wie vor gering. Soweit Energieversorgungsunternehmen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes erhalten, wirken sich diese kosten- und damit strompreisdämpfend aus.

Bund, Länder und Gemeinden werden nur als Stromverbraucher belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/3477 — zuzustimmen.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Sprung**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

I.

Die Verordnung wurde durch die Amtierende Präsidentin mit Schreiben vom 24. November 1988 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuß für Wirtschaft federführend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage beträgt die Ausgleichsabgabe für 1988 im Bundesdurchschnitt 7,25 v. H. Auch für 1989 soll sie über 4,5 v. H. liegen. Angestrebt wird eine Ausgleichsabgabe im Bundesdurchschnitt in Höhe von 8,5 v. H. Nach § 8 Abs. 7 des Dritten Verstromungsgesetzes bedarf die Verordnung somit der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Nach der Einschätzung der Bundesregierung werden zum Ende des Jahres 1988 Ansprüche an den Verstromungsfonds in Höhe von ca. 4,35 Mrd. DM bestehen, darunter ca. 3,9 Mrd. DM hinsichtlich des Ölausgleichs.

Für das Jahr 1989 werden Ansprüche aus dem Ölausgleich in der Gesamthöhe von rund 4,5 Mrd. DM erwartet. Diese Schätzung geht von einer Grundmenge von rund 23 Mio. Tonnen Steinkohleeinheiten (SKE) im Jahr aus. Die vorgesehene Steuererhöhung für schweres Heizöl wird im Rahmen des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 bei voller Weitergabe im Preis die Ölausgleichsansprüche um DM 28 je Tonne SKE vermindern. Die Gesamthöhe des Anspruchs aus dem Ölausgleich würde dann ca. 3,9 Mrd. DM betragen.

Für die Zusatzmenge von ca. 11,5 Mio. Tonnen SKE ist der Mehrkostenausgleich gegenüber dem Einsatz von Importkohle auf die Verhältnisse des Jahres 1980 plafondiert. Im Bundesdurchschnitt beträgt der Höchstbetrag 116 DM je Tonne SKE. Für 1989 ergeben sich daraus Ansprüche in Höhe von rund 1,3 Mrd. DM.

An sonstigen Ansprüchen, insbesondere für Zuschüsse für die niederflüchtige Kohle, den Revierausgleich für Neumenge, Verstromungsreserve und Investitionen, entstehen 1989 nach der geltenden Rechtslage Ansprüche in Höhe von voraussichtlich insgesamt 804 Mio. DM.

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds durch das Bundesamt für Wirtschaft sind mit etwa 7 Mio. DM anzusetzen, die Zinsen für die Kreditschuld von 2 Mrd. DM in Höhe von ca. 100 Mio. DM.

Mit einer Ausgleichsabgabe von — wie vorgesehen — im Bundesdurchschnitt 8,5 v. H. können die aus dem Wirtschaftsjahr 1988 überhängenden Ansprüche voll abgedeckt werden, da Einnahmen in Höhe von 5,4 Mrd. DM erwartet werden. Für im Jahr 1989 entstehende Ansprüche könnten rund 1,1 Mrd. DM gezahlt werden. Für das Jahr 1990 würde dann ein Ausgabeüberhang in Höhe von 5,0 Mrd. DM — ohne Tilgung — entstehen.

Entsprechend § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Ländern so variiert, daß sich eine von Land zu Land gleiche Durchschnittsbelastung je Kilowattstunde ergibt.

Die konkrete Auswirkung der Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf das Strompreisniveau wird u. a. dadurch bestimmt werden, inwieweit die einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds erhalten.

II.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat die Verordnung in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 beraten und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, im übrigen einvernehmlich, empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß ging dabei mehrheitlich davon aus, daß sich die für 1989 auf 8,5 v. H. festgesetzte Ausgleichsabgabe durch Einsparungen beim Verstromungsfonds bei diesem Satz stabilisiert bzw. reduziert werden kann.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung ebenfalls in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 beraten. Die Bundesregierung änderte in ihrem Vortrag die Begründung zu Nr. 6 in Drucksache 11/3477 dahin gehend, daß sie es für erforderlich halte, daß beim Verstromungsfonds zur Stabilisierung Einsparungen vorgenommen werden. Dazu würden Gespräche mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen über eine Plafondierung beim Ölausgleich geführt. Für den Fall, daß auf diese Weise bis Ende März 1989 die notwendigen Einsparungen nicht erreicht werden, werde durch eine Novellierung des Dritten Verstromungsgesetzes der Ausgleichsfonds von den Kosten für den Revierausgleich und für den Erschwerniszuschlag beim Einsatz niederflüchtiger Kohle entlastet. Die Bundesregierung erwartet in diesem Fall, daß die Kohleländer die Kosten für den Revierausgleich und die Bergbauunternehmen den Erschwerniszuschlag für den Einsatz niederflüchtiger Kohle übernehmen. Soweit dies im Einzelfall zu nicht tragbaren Belastungen eines Unternehmens führt, sollen Bund und Land die notwendige finanzielle Unterstützung gewähren. Festgestellt wird, daß eine Mengenausweitung ab 1991 nicht möglich ist. In die Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen wird deshalb die Frage einbezogen werden, wie die Aufstockungsmengen für den Vertragszeit-

raum 1991 bis 1995 auf die anschließenden Jahre gestreckt werden können.

Im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß zur Deckung des Bedarfs des Ausgleichsfonds 1989 Einnahmen in Höhe von 8,9 Mrd. DM erforderlich wären. 2,1 Mrd. DM gingen dann als Überhang in das Jahr 1989. Dies entspräche der üblichen Verwaltungspraxis mit seiner Auszahlungsquote z. B. beim Ölausgleich in Höhe von 60 v. H. Einnahmen in dieser Höhe würden jedoch eine Ausgleichsabgabe im Bundesdurchschnitt 13,7 v. H. voraussetzen.

Dieser Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wurde von der Fraktion DIE GRÜNEN unterstützt, die sich daher nicht entschließen konnte, dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung zuzustimmen, sondern sich der Stimme enthielt. Die Fraktion DIE GRÜNEN verwies darüber hinaus auf ihren noch nicht eingebrachten Antrag zum Ersatz des Kohlepfennigs durch eine Primärenergie- und Atomstromsteuer.

Die Fraktion der SPD legte dar, daß es ihr eigener Vorschlag gewesen wäre, die Ausgleichsabgabe auf 9 v. H. festzusetzen. Sie sah es im Hinblick auf das weitere Verfahren und die Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen und den Bergbauländern Nordrhein-Westfalen und Saarland als einen falschen Weg an, diesen Ländern zusätzliche erhebliche Lasten aufzubürden. Das Angebot der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, sich an einer Gesamtfinanzierung zu beteiligen, wurde zwar begrüßt, die Bundesregierung jedoch aufgefordert, zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Energieversorgungsunternehmen zu weiteren Beiträgen zu veranlassen.

In der Diskussion wurde auf die Ursachen der bestehenden Situation hingewiesen. Der weitere Ölpreiseinbruch im Jahr 1988 habe zu einem nochmaligen Absinken des für die Fondsrechnung maßgeblichen Preises für schweres Heizöl um über 50 DM geführt. Dies habe den Ende 1987 erwarteten Überhang um über 1 Mrd. DM erhöht. Auch 1989 würden die Fondsausgaben entscheidend vom Ölausgleich bestimmt werden. Werden die durchschnittlichen Ölpreise des Jahres 1988 unterstellt, bleibe der Ölausgleich rechnerisch auf dem hohen Niveau von ca. 200 DM je SKE. Die übrigen Ausgaben des Fonds, insbesondere der seit 1980 plafondierte Importkohleausgleich und andere Zuschüsse hielten sich auch im Jahr 1989 in der seit Jahren üblichen Größenordnung auch im Jahr 1989.

Eine unkontrollierte Weiterentwicklung könnte das Gesamtsystem gefährden. Zur Stabilisierung ist daher von der Bundesregierung ein Konzept entwickelt worden, das von allen Beteiligten Beiträge fordere. Die sogenannten Erblasten der Bergbauunternehmen sollen bis 1991 weiter finanziert werden. Eine sonst erforderliche Erhöhung des Fondsdefizits wird dadurch vermieden. Die Bergbauunternehmen haben auch zugesagt, ihre Preise für Kraftwerkskohle künftig real konstant zu halten.

In der Diskussion wurde weiterhin deutlich, daß die Opferbereitschaft der privaten und industriellen Stromverbraucher für die Kohlepolitik insbesondere in den revierfernen Ländern an Grenzen gestoßen ist. Bei Einführung des Verstromungssystems habe sich niemand vorgestellt, daß diese Verbraucher, die keine entsprechenden Vorteile aus den gestiegenen Ölausgleichsansprüchen erheben, so stark belastet werden müßten.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem Deutschen Bundestag einmütig bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vor, der Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1989 entsprechend der Vorlage in Drucksache 11/3477 zuzustimmen.

Bonn, den 7. Dezember 1988

Dr. Sprung

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333